

# **Satzung**

**Mitteldeutscher Fachverband für  
Antennen- und Kabelanlagen**

## **§1 Name und Sitz des Verbandes**

Der Verband führt den Namen „Mitteldeutscher Fachverband für Antennen- und Kabelanlagen“, im folgenden MFAK genannt.

Er wird ins Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz e.V.

Er hat seinen Sitz in 98693 Ilmenau OT Oberpörlitz.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Verbandszweck**

Aufgabe des MFAK ist die Vertretung der auf dem Gebiet der Empfangs- und Kabelanlagen tätigen Fachbetriebe sowie Bürgergemeinschaften, die solche Anlagen unterhalten oder unterhalten lassen, und zwar im Sinne einer der Allgemeinheit dienenden Versorgung mit Fernseh- und Rundfunkprogrammen bzw. Internet.

Eine weitere Aufgabe des MFAK ist der Informationsaustausch unter den Mitgliedern, die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder sowie die Durchführung von Veranstaltungen, die den Betrieb und Erhalt von Kabelanlagen betreffen.

## **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied im MFAK werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch formlose Beitrittserklärung beantragt.  
Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung an.  
Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Beitritt wird mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages vollzogen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (5) Bei Austritt ist die Austrittserklärung dem Vorstand des MFAK unter Angabe der Mitgliedsnummer schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zuzugehen.
- (6) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a) die Pflichten dieser Satzung verletzt
  - b) vorsätzliche oder grob fahrlässige Schädigung des MFAK
  - c) nachhaltige Schädigung des Ansehens des MFAK in der Öffentlichkeit
- (7) Austretende Mitglieder können Leistungen, gleich welcher Art, die sie dem MFAK vor ihrem Austritt erbracht haben, nicht zurückfordern.  
Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Beitragspflicht.

## **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und das Recht allen Organen des MFAK Vorschläge und Anträge zu unterbreiten.
- (2) Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter und besitzt eine Stimme
- (3) Die Mitglieder des MFAK sind verpflichtet, ihre Mitgliedsbeiträge termingerecht zu entrichten und darüber hinaus den MFAK in geeigneter Weise zu unterstützen.

- (4) Entsteht dem MFAK durch schuldhaftes Verhalten des Mitgliedes ein materieller bzw. finanzieller Schaden, haftet das Mitglied in vollem Umfang.

## **§5 Beiträge**

- (1) Alle Beitragsarten und die Beitragshöhe sowie die Zahlungstermine sind in der Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Die Beitragsordnung wird auf Vorschlag des Vorstandes auf der Grundlage des Revisionsberichtes der Kassenprüfer bzw. des Finanz- und Jahresberichtes und des Arbeitsplanes des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung jährlich für das Folgejahr festgelegt.

## **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Kassenprüfer
- c) die Mitgliederversammlung

## **§7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem geschäftsführenden Vorstand und
  - b) dem erweiterten Vorstand
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden
  - den 2. Vorsitzenden
  - den 3. Vorsitzenden (Schriftführer)
  - dem Schatzmeister
- (3) Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der 1., 2., 3., Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
- (4) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und 5 Beisitzern.
- (5) Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Mitglieder des Verbandes.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Einrichtungen gründen, die der Förderung des Vereinszweckes dienen oder sich an solchen Einrichtungen anderer Träger beteiligen.

## **§8 Die Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenprüfer bestehen aus zwei Mitgliedern.
- (2) Die Kassenprüfer haben nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kasse und des Kontos zu kontrollieren. Weiterhin obliegt ihnen die Überprüfung der satzungsgemäßen Ausgabe und Verwendung der finanziellen Mittel.

- (3) Sie haben die Überprüfung im Revisionsbericht zu dokumentieren und durch ihre Unterschrift zu bestätigen.
- (4) Der Revisionsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§9**

### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Das höchste Organ des MFAK ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Wahl des Vorstandes
  2. Wahl der sonstigen Organe
  3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  4. Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
  5. Die Entlastung des Vorstandes
  6. Die Verabschiedung des Jahresplanes
  7. Die Bestätigung und Verabschiedung der Beitragsordnung.
  8. Ausschluss von Mitgliedern
  9. Beratung des Vorstandes in grundsätzlichen Vereinsfragen.
- (3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung leitet der Vorstandsvorsitzende bzw. die Stellvertreter.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Der Vorstand beruft durch Einladung mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein.
- (5) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - wenn das Interesse des Vereins es erfordert (§36 2. Halbsatz BGB)
  - wenn mind. 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt (§37 BGB).

## **§ 10**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Einladung hat in geeigneter Form zu erfolgen. Die Einladung gilt als ordnungsgemäß bekannt gegeben, wenn die Frist nach §9 (4) eingehalten wurde.
- (2) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.  
Zur Änderung des Zweckes des MFAK ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (4) Grundsätzlich werden Beschlüsse offen durch Handheben gefasst und verabschiedet. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Abstimmung beschließen.
- (5) Für Vorschläge und Anträge ist eine Frist von acht Tagen vor dem Zusammentreten der ordentlichen Mitgliederversammlung einzuhalten.  
Diese Vorschläge und Anträge sind schriftlich beim Vorstand abzugeben.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei etwaiger Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (8) Alle von den satzungsgemäß bestimmten Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben

### **§11 Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des MFAK kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Weiterhin gilt der MFAK als aufgelöst, wenn er weniger als 3 Mitglieder hat.
- (3) Mit der Auflösung des MFAK entscheidet die Mitgliederversammlung, nach Abzug aller Verbindlichkeiten, über die Verwendung des verbleibenden Vermögens entsprechend §§ 45 BGB.
- (4) Die Auflösung führt der amtierende Vorstand durch.

### **§12 Inkrafttreten und Gültigkeit**

- (1) Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 12.01.2011 beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 02.03.2011 geändert und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Der Beschluss zur Änderung des Namens in  
„Mitteldeutscher Fachverband für Antennen- und Kabelanlagen,“ kurz (MFAK)  
erfolgte in der 1.ordentlichen Mitgliederversammlung am 17.03.2012 in Ilmenau und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Der Beschluss zur Änderung des Sitzes in 98693 Ilmenau OT Oberpörlitz erfolgte in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 09.11.2013 in Osterfeld.

Ilmenau, den 09.11.2013